

Beschreibung - Änderungen zum 01.01.2020

Gesetz zum Schutz vor Manipulation

Zum 01.01.2020 gelten mit dem „Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen“ (§146a Abgabenordnung) neue Verpflichtungen. Hinter der Änderung steht die Absicht des Gesetzgebers, eine lückenlose Dokumentation von Umsätzen zu gewährleisten und damit die Steuerehrlichkeit zu erhöhen.

Der Einzelhandel ist ab dem 01.01.2020 unter anderem verpflichtet, seinen Kunden bei jedem Verkaufsvorgang einen Kassenbeleg auszudrucken, auch bei Kassenaufträgen ohne Auftragswert. Der Kunde ist nicht verpflichtet, diesen Beleg anzunehmen.

Zusätzlich müssen die Kassenvorgänge in die technische Sicherheitseinrichtung (kurz TSE) dokumentiert werden. Da zurzeit die vorgeschriebene TSE für Kassen noch nicht verfügbar ist, hat das BMF am 06.11.2019 eine Nichtbeanstandungsregelung bis zum 30.09.2020 erlassen. Hinweise zur TSE müssen auf den Belegen gedruckt werden.

Die Änderungen für die Software werden durch das Einlesen der Version 3.59 im GAWIS vorbereitet und aktivieren sich mit den Änderungsdiensten zum 01.01.2020. Einige Kassenparameter (☞ A07.3 Parameter für Kassenprogramme) werden dazu automatisch voreingestellt. **Jegliche manuellen Anpassungen liegen nun in der Verantwortung des Apothekeninhabers!**

Folgende Änderungen ergeben sich, falls diese nicht bereits voreingestellt sind:

Kassenabschluss

- Beim Auftragsabschluss (Totalisieren) wird zusätzlich ein Zahlartbestätigungsfenster (Gegeben-Fenster) geöffnet, um Eingabefehler zu vermeiden.

GAWIS Kasseninformationsterminal, Gegeben-Abfrage

Betrag gegeben

14,49

7	8	9
4	5	6
1	2	3
<-	0	.

5,00 10,00 20,00 50,00 100,00

Bar Faktura

Scheck Credit

Rückstellung Abrechnen

Über die Parameter für Kassenprogramme (☞ A07.3) im Untermenü Abfragen kann dieser Parameter „Gegeben-Fenster abfragen“ auf Wunsch ausgeschaltet werden.



Belegdruck

Über die Parameter für Kassensprogramme (☞ A07.3) im Untermenü **Bon** werden folgende Parameter voreingestellt, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen:

Automatisch Bon bei Total und Rückstellung
Automatischer Bon bei Kassenentnahme
„Info-Beleg“ im offenen Auftrag
bei Wiederholungsdruck „Kopie“ als Überschrift

- Mit jedem Totalisieren eines Kassenvorgangs oder beim Auftragsabschluss als Rückstellung wird automatisch einen Beleg ausdruckt. Der Druck erfolgt auch bei einem Vorgang ohne Zahlbetrag, z.B. gebührenfreies Rezept.
- Beim manuellen Anfordern eines erneuten Belegs im abgeschlossenen Auftrag wird ein Ersatz-Beleg „Kopie“ erstellt.
- Wird ein Beleg während der Bearbeitung eines Auftrags manuell angefordert, wird ein „Info-Beleg“ erzeugt, da noch keine Geldbewegung stattgefunden hat bzw. belegt werden kann.
- Die Schaltfläche **Lieferschein** wurde umbenannt in **Lieferbeleg**. Beim manuellen Anfordern dieses Bons, erhält man einen „Lieferbeleg“.
- Ist ein Fakturakunde im Kassenauftrag enthalten, wird durch das Fakturieren automatisch ein „Lieferschein“ erzeugt.
- Beim Abschluss einer Kassenentnahme wird automatisch ein „Kassenentnahme“-Beleg gedruckt.

Außerdem wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Überschrift „Quittung“ wurde entfernt.
- Die „Ersatzquittung“ wurde in „Kopie“ umbenannt.
- Besteht ein Kassenauftrag aus mehreren Teilaufträgen, erfolgt der automatische Druck über den gesamten Auftrag. Belege von einzelnen Teilaufträgen können nachträglich über die Eingabe der Teilauftragsnummer und Bestätigen der Schaltfläche **Bon** erfolgen z.B. 1,3 + **Bon**
Diese Info wird auf dem Kassenbeleg gedruckt:

```
*** Kopie ***  
Teil 1,3,4 von 4  
  
ADV-Apotheke  
Weissensteinstr. 109  
46149 Oberhausen  
0208 / 6900300  
USt-ID: DE 120 601 877  
  
Kasse 12 / 191223.4  
  
Beträge in Euro  
Es betreute Sie ADV Team  
Freiverkauf  
  
1x ACC akut 600 Brausetabletten.....  
BTA 20 ST
```



Folgende Angaben werden bei einem Verkaufsvorgang auf einem Kassenbeleg ausgewiesen (neue gesetzliche Angaben sind hinzugefügt worden):

- **Name & Anschrift:**
vollständiger Name und Anschrift des Unternehmens
- **Datum & Uhrzeit:**
Datum der Belegausstellung sowie der Zeitpunkt des Vorgangsbeginns und der -beendigung
- **Art & Menge:**
das verkaufte Produkt mit Angabe der verkauften Menge
- **Transaktionsnummer, Signaturzähler, Prüfwert**
Die Transaktionsnummer des Bons ist die fortlaufende Nummer, welche eindeutig der getätigten und gespeicherten Transaktion zugeordnet und zukünftig in der TSE gespeichert wird. Bis dahin wird ein Hinweis gedruckt, dass noch keine TSE angeschlossen ist.
- **Zahlbetrag je Zahlungsart inkl. Steuersatz**
Endbetrag und der darauf entfallende Steuerbetrag in einer Summe sowie der darauf anzuwendende Steuersatz
- **Seriennummer:**
Die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungsgeräts (eAS) oder des TSE-Sicherheitsmoduls.

TSE-Daten	
Beginn	2019-12-18 11:53:33.263
Ende	2019-12-18 11:54:08.129
Zustand	nicht installiert

Botendienst / Belegdruck

Hat der Kunde bereits in der Apotheke bezahlt, wird der Betrag auf dem automatisch generierten Beleg entsprechend gedruckt.

Für nicht-bezahlte Vorgänge (z.B. telefonische Bestellungen) kann ein „Info-Beleg“ im offenen Kassenauftrag erzeugt werden, der in die Tüte gelegt werden kann.

Es wurden höhere Apothekenhonorare zum 01.01.2020 beschlossen:

- Die **BTM-Gebühr** erhöht sich von 2,91€ auf 4,26€. Die Änderung erfolgt automatisch zum Stichtag.
- Der Wert des **Zuschlags für Rx-Artikel** für den ANSG-Notdienstfond erhöht sich von 0,16€ auf 0,21€ zzgl. MwSt. Dadurch ergeben sich für alle Rx-Artikel neue Preise (ApoEK und / oder ApoVK), die automatisch durch die Preisänderung im Artikelstamm eingepflegt werden.
Bitte beachten Sie dies für den Druck der Preisänderungslisten und -etiketten.



Neue Sonder-Pharmazentralnummern

Der sächsische Apothekerverband e.V. hat mit den Primärkassen (ausgenommen AOK Plus) einen neuen Arzneiversorgungsvertrag geschlossen. In diesem wurden u.a. neue Sonder-Pharmazentralnummern festgelegt. Diese wurden angelegt und sind ab dem 01.01.2020 gültig.

- Eine zusätzliche Vergütung von 0,50€ zzgl. MwSt. kann für rabattierte Blutzuckerteststreifen im Zusammenhang mit der Sonder-Pharmazentralnummer 6461044 berechnet werden.
- Eine Umstellungsgebühr auf ein anderes Blutzuckermeßgerät von 35,00€ (netto) wurde mit der Sonder-PZN 6461050 festgelegt.
Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Arzneiversorgungsvertrag oder wenden Sie sich an Ihren Apothekerverband.